

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4743



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Deutscher Kinder-
schutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

per E-Mail:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 28. Oktober 2020

**Stellungnahme des DKSB LV SH zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/2396

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme:

Als Kinderschutzbund setzen wir uns für die Bedürfnisse und Belange von Kindern und ihren Familien ein und freuen uns, diese Perspektiven ins Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können. Darüber hinaus ist der Kinderschutzbund in Schleswig-Holstein Träger von rund 30 Kindertagesstätten mit über 1.000 betreuten Kindern.

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Viele Eltern sind berufsbedingt auf eine Ergänzungs- und Randzeitenförderung ihrer Kinder angewiesen.

FLEXIBLE GRUPPENGROßEN AUCH BEI ALTERSGEMISCHTEN GRUPPEN

Der Kinderschutzbund plädiert für eine größere Flexibilität bei den Ergänzungs- und Randzeitengruppen, durch Einführung von kleinen und mittleren Gruppen – auch bei altersgemischten Gruppen. So kann aus Trägerperspektive die Planung entsprechender Gruppen erleichtert und die Finanzierung gesichert werden. Insbesondere kleine Kitas würden ansonsten Schwierigkeiten haben, Ergänzungs- und Randzeiten anzubieten. Besonders im ländlichen Raum kann dies zu Problemen führen. Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss die Ergänzungs- und Randzeitförderung auch bei altersgemischten Gruppen unabhängig von der Anzahl der Kinder gegenfinanziert werden.

WEITERER ÄNDERUNGSBEDARF SIEHE UNSERE STELLUNGNAHME VOM 07.11.2019

In der Anlage schicken wir Ihnen erneut unsere Stellungnahme vom 07. November 2019 zum KiTa-Reform-Gesetz, da diese den Änderungsbedarf, den der Kinderschutzbund darüber hinaus für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein sieht, deutlich macht.

Wir hoffen damit einen Beitrag aus unserer Perspektive für die weitere Diskussion gegeben zu haben und stehen für den weiteren Prozess gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Johns
Landesvorsitzende



Susanne Günther
Geschäftsführerin

Anlage:

Stellungnahme DKSB LV SH zum KiTa-Reform-Gesetz



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Deutscher Kinder-
schutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

**per Email:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de**

Kiel, 7.11.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/1699

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) Stellung nehmen zu können. Im Nachgang zur mündlichen Stellungnahme am 24. Oktober 2019 senden wir Ihnen eine schriftliche Zusammenfassung unserer Aussagen.

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Stellungnahme:

Als Kinderschutzbund setzen wir uns für die Bedürfnisse und Belange von Kindern und ihren Familien ein und freuen uns, diese Perspektiven ins Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können. Darüber hinaus ist der Kinderschutzbund in Schleswig-Holstein Träger von rund 30 Kindertagesstätten mit über 1000 betreuten Kindern.

In §2 KiTa-Reform-Gesetz heißt es: *Die Kindertagesförderung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.* Daran muss sich das Gesetz messen lassen!

Wir begrüßen den breit angelegten partizipativen Prozess zur KiTa-Reform in den letzten zwei Jahren. Da es sich bei der Kindertagesförderung um eine Querschnittsaufgabe handelt, würden wir es begrüßen, wenn zusätzlich auch die Seite der Arbeitgeber und der Bereich Bildung beteiligt werden.

Wir haben den vorliegenden Gesetzentwurf unter den Perspektiven Kind, Eltern und Träger angesehen. Dabei haben wir, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit, die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte benannt. Wenn wir die unterschiedlichen Perspektiven von Kind, Eltern und Trägern einnehmen, wird schnell deutlich, dass es aus allen drei Perspektiven Bedürfnisse bzw. Wünsche an die Kindertagesförderung gibt, die nicht oder nicht vollständig mit den Bedürfnissen der jeweils anderen Perspektiven übereinstimmen.

Aus unserer Sicht muss der Schwerpunkt bei der Bewertung von Kita und damit der frühkindlichen Bildung auf der Perspektive des Kindes liegen. Dies entspricht gleichzeitig auch einem Wunsch der Eltern, da diese trotz Überlegungen zur perfekten Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kern darauf abzielen, dass ihre Kinder bestmöglich betreut werden. Dies ist ebenfalls das Ziel des Kinderschutzbundes aus Trägerperspektive. Kinder brauchen bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung für gute Startchancen von Anfang an. Das KiTa Gesetz muss einen Rahmen vorgeben, in dem dieses möglich ist.

Der Kinderschutzbund betrachtet Kindertagesförderung als gute Möglichkeit, die Bildungsgerechtigkeit für Kinder in Schleswig-Holstein weiter zu stärken. Die KiTa kann gute Startchan-

cen für alle Kinder schaffen und legt den Grundstein für die weitere Bildungsbiografie von Kindern.

Eine gute pädagogische Praxis kann nur dann realisiert werden, wenn die strukturellen Rahmenbedingungen stimmen.

Für die Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs haben wir Thesen formuliert, welche die Bedürfnisse der drei Perspektiven Kind, Eltern und Träger beschreiben. Wir haben die für uns relevantesten Punkte im Gesetz identifiziert und sie aus dem jeweiligen Blickwinkel bewertet.

THESEN AUS DER PERSPEKTIVE KIND

- Ich will auch Zeit mit meiner Familie verbringen.
- Ich will wahrgenommen werden.
- Ich will in die Kita gehen, mich ausprobieren und mit anderen Kindern spielen.
- Kita soll Spaß machen... und ich habe auch was zu sagen!

Aufgaben und Ziele von Kindertageseinrichtungen & Qualität

Die eingangs zitierte Formulierung, dass *Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege insbesondere die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sollen* findet sich unter Aufgaben und Zielen der Kindertagesförderung § 2 in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Diese Vorschrift wiederholt die Grundsätze aus § 22 SGB VIII und sollte auch der Einstieg in § 19 KiTa-Reform-Gesetz – Pädagogische Qualität sein und damit zu den Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gehören.

Beteiligung

Die Kita muss ein Ort sein, an dem Kinder sich gut auskennen, mitgestalten und mitbestimmen können. Der Kita kommt daher die Aufgabe zu, gute Partizipationsbedingungen zu schaffen: Kinder sind an allen sie betreffenden Entscheidungen angemessen zu beteiligen. Daher bedarf es einer klaren Haltung und einer Offenheit gegenüber den Wünschen, Bedürfnissen und Ideen von Kindern.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Der Beteiligung von Kindern wird im neuen KiTaG ein stärkeres Gewicht verliehen. Denn Beteiligung ist jetzt weiter gefasst als im alten KiTaG. Auch Kinder unter 3 Jahren sind bei der Beteiligung mit benannt, Beteiligung ist erweitert um Beschwerdemöglichkeiten und Beteiligung ist jetzt Fördervoraussetzung.

Um pädagogische Fachkräfte in die Lage zu versetzen, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten mit Kindern gut umsetzen zu können, sollte dies Teil der Ausbildung sein und Fortbildung zu diesen Themen in den Katalog der Fördervoraussetzungen aufgenommen werden. Uns ist sehr bewusst, dass es viele wichtige Themen gibt, die Teil der Aus- und Fortbildung sein müssten (wie z.B. Bindung und Eingewöhnung, §8a), die Beteiligung von Kindern ist uns in diesem Fall dennoch besonders wichtig, um die Perspektive der Kinder authentisch ermöglichen zu können.

Die LAG der Wohlfahrtsverbände schreibt in ihrer Stellungnahme: „Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten strukturell zu verankern und zu praktizieren“ (§ 19 (5)). Dem können wir nur zustimmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Gesetzesbegründung zu § 19 (5) zur Beteiligung überarbeitet werden muss, da sie nicht vollständig der Idee von Partizipation entspricht.

Inklusion

Kinderrechte gelten für alle Kinder, somit muss Teilhabe und Inklusion in der Kindertagesförderung konsequent gleichberechtigt auch für Kinder mit Behinderungen ermöglicht werden.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Ein großes Manko des Gesetzentwurfes ist es, dass der Inklusionsgedanke nur in Ansätzen herauszulesen ist. Es werden nur die Regelungsansätze zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern aus dem alten KiTaG fortgeführt § 25 (1), (4) und § 28 (4). Damit besteht im Gesetzentwurf deutlicher Nachbesserungsbedarf im Sinne einer inklusiven KiTa.

Schließzeiten

Beim Thema Schließzeiten zeigt sich sehr deutlich ein Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen von Kindern, berufstätigen Eltern und Trägern. Auch Kinder brauchen KiTa freie Zeit. Gleichzeitig brauchen Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine klare und verlässliche Regelung für die Betreuung ihrer Kinder.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Im neuen KiTa-Gesetz werden Schließzeiten erstmalig gesetzlich festgelegt. Träger, die unter der maximalen Schließzeit bleiben, sollten Regelungen treffen, die jedem Kind mindestens 20 kitafreie Tage ermöglichen. Im Zusammenwirken von Jugendamt, Träger und Eltern sollte es im Einzelfall davon abweichende Regelungen geben.

Qualität und Fachkraft-Kind-Verhältnis

Im Krippenbereich werden Weichen gestellt. An die Fachkräfte werden dort, bezogen auf die kindliche Entwicklung die höchsten Anforderungen gestellt. Insbesondere Kinder, die zu Hause Stress erfahren (durch Gewalt, Vernachlässigung, psychische Erkrankung von Eltern u.a.) brauchen feinfühligere Fachkräfte.

Entwicklungsfortschritte im sozial-kognitiven und emotionalen Bereich brauchen Anregung durch Bezugspersonen. Die Forschung hat Schwellenwerte für den Fachkraft-Kind Schlüssel identifiziert. Wenn diese überschritten werden, wird die pädagogische Qualität und das Verhalten sowie Wohlbefinden der Kinder negativ beeinflusst. Diese Werte liegen bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren bei einer Fachkraft-Kind-Relation bei 1 zu 3 und 1 zu 4¹.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Es ist ein erster richtiger Schritt, dass der Betreuungs-Schlüssel in den Elementargruppen im neuen KiTaG Entwurf verbessert wurde. Wir fordern für die Zukunft weitere Verbesserungen und schließen uns der wissenschaftlich empfohlenen Fachkraft-Kind-Relation von 1:9 für Elementargruppen an².

Für den Krippenbereich unterstützt der Kinderschutzbund die wissenschaftlich empfohlene Fachkraft-Kind-Relation von maximal 1:4, da ein kindgerechtes und pädagogisch angemessenes Verhältnis von Erzieherin oder Erzieher zu Kindern eine wesentliche strukturelle Voraussetzung für eine gute Qualität der pädagogischen Arbeit ist.

Zukünftig sollte ein multiprofessioneller Ansatz diskutiert werden. Auch in Hinblick auf den Weg zu einer inklusiven Kita.

¹ Haug-Schnabel, G., Bensel, J. (2016) Was ist die beste Gruppengröße, der beste Personalschlüssel? Die beiden meistdiskutierten Rahmenbedingungen unter der Lupe. Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 7, 4-5

² Viernickel, S. & Fuchs-Rechlin, K. (2015). Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. & Haug-Schnabel, G. (2015). Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung (S. 11-130). Freiburg: Herder.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Viele Grundsätze des alten KiTaG sind im neuen Gesetzentwurf aufgegangen.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Ein Abgleich mit dem alten KiTaG zeigt aber, dass die Aussage „Erzieherische Maßnahmen, die das Kind entwürdigen, insbesondere körperliche Strafen sind verboten“ im neuen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist.

Der Kinderschutzbund hält es zum Schutz von Kindern für sinnvoll und notwendig, dass dieser Grundsatz auch in das neue Gesetz aufgenommen wird. Hierbei sollte die Formulierung zur gewaltfreien Erziehung des § 1631 (2) BGB übernommen werden: *Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*

THESEN AUS DER PERSPEKTIVE ELTERN

- Ich will die bestmögliche Betreuung, Bildung und Erziehung für mein Kind.
- Ich will Zeit mit meinem Kind verbringen, aber ich muss auch Arbeiten gehen können.
- Mein Kind soll dazugehören.
- Ich will gut informiert sein und bei Entscheidungen beteiligt werden.

KiTa Gebühren

Die Deckelung der Elternbeiträge und Neuordnung der Finanzströme ist ein erster Schritt zur Beitragsfreiheit.

Es gibt jetzt keine soziale Ermäßigung nach Postleitzahlen mehr, damit ist endlich der Schritt getan, dass in Schleswig-Holstein unabhängig vom Wohnort der Familie die soziale Ermäßigung einheitlich ist.

Wir begrüßen die bundesgesetzliche Regelung, dass durch das Gute-Kita-Gesetz die Befreiung von KiTa Beiträgen nun auch auf Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag usw. ausgeweitet wird. Diese Klarstellung ist sehr entlastend und eine große Verbesserung für die betroffenen Eltern.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Beitragsfreiheit wird in Schleswig-Holstein mit dem neuen KiTa Gesetz anders als in einigen anderen Bundesländern nicht realisiert. Der Kinderschutzbund fordert weiterhin: Kostenfreie Bildung von der Krippe bis zur Hochschule!

Die Geschwisterermäßigung gilt nur für den KiTa Bereich. Wir fordern, dass die Geschwisterermäßigung auch im schulischen Bereich, also Hort und Ganztagschule, mitgedacht wird.

Die Verpflegungskosten und Kosten für Ausflüge sind nicht gedeckelt. Wir halten es daher für notwendig, dass die Kalkulation der Verpflegungskosten der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen sind. Wir fordern, dass dieses ebenfalls für die Kosten für Ausflüge gilt. Die Elternvertretung muss die Möglichkeit haben, darauf hinzuwirken, dass auch Familien mit geringem Einkommen die Kosten tragen können. Der Anspruch auf soziale Ermäßigung (Sozialstaffelregelung) sollte auch auf Verpflegungskosten und Kosten für Ausflüge erweitert werden.

Wunsch- und Wahlrecht

Es ist positiv, dass das Land mit diesem Gesetzentwurf das Wunsch- und Wahlrecht, wie es im SGB VIII schon lange besteht, jetzt für den KiTa-Bereich umsetzt. Nun muss die Praxis aufholen, damit entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt werden.

Randzeiten

Viele Eltern sind berufsbedingt auf Randzeitenbetreuung angewiesen.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Die flexible Randzeitenbetreuung ist nach dem neuen KiTa Gesetzentwurf, wenn es sich nur um kleine Gruppen von zwei bis vier Kindern handelt, nicht mehr so einfach und individuell möglich. Insbesondere kleine Kitas werden Schwierigkeiten haben, Randzeiten mit dem vorgesehenen Fachkraft-Schlüssel anzubieten. Besonders im ländlichen Raum kann dies zu Problemen führen. Im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen die Randzeiten, unabhängig von der Anzahl der Kinder, gegenfinanziert werden.

Schließzeiten

Der gesetzliche Mindesturlaub bei einer 5-Tage-Woche beträgt 20 Tage. Da im aktuellen Gesetzentwurf Heiligabend und Silvester zu der maximalen Schließzeit von 20 Tagen addiert werden, kann die Kita somit 22 Tage schließen. Viele Berufstätige müssen aber an diesen beiden Tagen halbtags arbeiten.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Insbesondere mit Blick auf berufstätige Alleinerziehende ist die vorgesehene Regelung im vorliegenden KiTa Gesetzentwurf nicht zu akzeptieren.

Wir fordern eine maximale Schließzeit von 20 Tagen Schließzeit inkl. Weihnachten und Silvester.

THESEN AUS DER PERSPEKTIVE TRÄGER

- Wir müssen auskömmlich finanziert sein.
- Wir wollen Kinder qualitativ hochwertig betreuen, erziehen und bilden.
- Wir wollen Personal langfristig halten.
- Wir wollen nicht in Bürokratie versinken.

In unseren bisherigen Ausführungen haben wir bereits aus der Perspektive des Kindes und der Perspektive der Eltern verschiedene Aspekte der Qualität, wie Beteiligung und Beschwerde, Inklusion, Schließzeiten, Fachkraft/Kind Verhältnis, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, KiTa Gebühren sowie das Wunsch- und Wahlrecht kommentiert. Um Wiederholungen zu vermeiden, haben wir uns hier nur auf zusätzliche Themen aus Trägersicht konzentriert.

Verfügungsstunden

Es ist zu begrüßen, dass das Gesetz eine Anzahl an Wochenstunden pro Gruppe als Verfügungszeit festlegt, während im alten KiTaG war nur von angemessenen Zeitanteilen die Rede war.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Schon heute verfügen die KiTas pro Gruppe über eine vertraglich vereinbarte Verfügungszeit von durchschnittlich knapp acht Wochenstunden (siehe Abfrage der LAG der freien Wohlfahrtsverbände, Oktober 2019). Bei der Vielzahl von Aufgaben für Fachkräfte in Kitas, wie die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, die Dokumentation der Entwicklung der Kinder, Elterngespräche und Elternabende, Dienstbesprechungen usw., sind die im KiTa Gesetzentwurf vorgesehenen Verfügungszeiten von fünf Stunden pro Gruppe nicht ausreichend und bedeuten für die meisten KiTas bereits eine Qualitätsabsenkung. Wir fordern daher, den Mindeststandard bei den Verfügungszeiten auf acht Stunden heraufzusetzen.

Leitungsfreistellung

Begrüßenswert ist, dass die Leitungsstunden im neuen KiTa Gesetzentwurf fest verankert sind. Die Leitungsfreistellung ist jedoch bei maximal 5 Gruppen festgeschrieben und wird ab der 6. Gruppe nicht angepasst.

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Wir fordern, dass eine Leitungsfreistellung nach Anzahl der Gruppen normiert und gegenfinanziert wird – ohne die vorgesehene Deckelung ab der 6. Gruppe.

Finanzierung, Risiko, Rückforderungen

Unsere Hinweise und Änderungsbedarf:

Trotz des Übergangszeitraums für die Neuordnung der Finanzierung ist für die Träger die Unsicherheit groß, ob mit dem neuen KiTa Gesetz die bisherige Arbeit ausreichend finanziert wird und das jetzige Qualitätsniveau und die damit verbundene Angebotsvielfalt in vielen KiTas gehalten werden kann.

Beispielhaft möchten wir an drei Themen exemplarisch aufzeigen, wo Unsicherheit über eine zukünftig ausreichende Finanzierung besteht:

- Der Übergang von U3 zu Ü3 im laufenden KiTa Jahr eines Kindes. Hier kann es zu fehlenden Elternbeiträgen kommen.
- Rückforderungen bei langfristigem Personalausfall und gleichzeitigem Fachkräftemangel.
- Unzureichende Raumgrößen; der Gesetzentwurf bietet keine Möglichkeit einer Abweichung vom Raumstandard nach Ablauf der Übergangsfrist. Bereits bestehende insbesondere alte Gebäude müssten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erweitert werden.

EVALUATION UND ZUSAMMENFASSENDE FORDERUNGEN

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass die Wirkungen des Gesetzes evaluiert werden.

Der Kinderschutzbund fordert,

- neben einer Begleitung durch ein Fachgremium (§ 56) eine externe wissenschaftliche Begleitung zu beauftragen.

- das Fachgremium zu erweitern, um neben der Trägerperspektive die Perspektive des Kindes und damit die Interessen, Bedürfnisse und Belange von Kindern zusätzlich zu stärken.
- in die Evaluation die Qualität der Kindertagesförderung und ihre Weiterentwicklung mit aufzunehmen. Da die Sorge besteht, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf verankerten Mindestqualitätsstandards zum Regelstandard werden und damit langfristig zu einer Qualitätsabsenkung führen.
- neben der Weiterentwicklung der Qualitätsverbesserungen, das Ziel der Beitragsfreiheit nach 2020 festzuschreiben.

Wir hoffen damit einen Beitrag aus unserer Perspektive für die weitere Diskussion gegeben zu haben und stehen für den weiteren Prozess gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Johns
Landesvorsitzende



Susanne Günther
Geschäftsführerin